



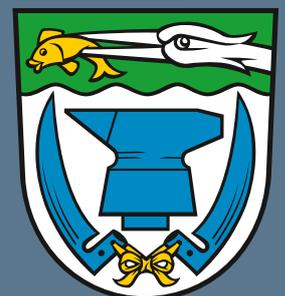
Fotocredit: Frank Liebke

AMTSBLATT

für die Stadt Hennigsdorf

31. Jahrgang · Nr. 3 – 19.04.2022

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



www.hennigsdorf.de

Inhalt

Inhalt / Impressum

Amtliche Mitteilungen

| | |
|--|----|
| Sitzung des Hauptausschusses vom 15.03.2022 | 3 |
| Öffentliche Sitzung | 3 |
| Betreff: Mitteilung über die Maßnahmendurchführung „Sanierung der wassergebundenen Wegedecke im Grünanger zwischen Ringpromenade und Zur Baumschule in Nieder Neuendorf“ | 3 |
| Nichtöffentliche Sitzung | 3 |
| Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.2022 | 3 |
| Öffentliche Sitzung | 3 |
| Betreff: Beschluss über die Feststellung zum Bürgerbegehren „Lasst den Bürgerinnen und Bürgern von Hennigsdorf ihre Gärten und Garagen“ | 3 |
| Betreff: Beschluss zur Querung der Fontanestraße durch Fußgänger im Kreuzungsbereich Fontanestraße/Schönwalder Straße | 8 |
| Betreff: Vorübergehende Verhüllung des Betonblocks mit Namenstafeln „Für deutsch-sowjetische Freundschaft“ an der Havelkanalbrücke in Nieder-Neuendorf | 9 |
| Betreff: Beschluss zur Umbenennung des Straßenabschnittes der Tucholskystraße zwischen Fasanenstraße und Fritz-Reuter-Straße | 9 |
| Betreff: Beschluss über die Erweiterung des Projektbudgets der Baumaßnahme „Grundhafte Erneuerung der Friedrich-Wolf-Straße in Hennigsdorf“ (BV0105/2021) | 11 |
| Betreff: Mitteilungsvorlage zum Nachhaltigkeitsbericht 2021 der Stadt Hennigsdorf | 12 |
| Betreff: Mitteilung über die Maßnahmendurchführung des Projektes „Grundhafte Erneuerung der Marwitzer Straße (Landesstraße L17) zwischen Alte Fontanestraße und Waidmannsweg in Hennigsdorf inklusive der Nebenanlagen,“ | 12 |

Betreff: Mitteilung zur Umsetzung der „Richtlinie der Stadt Hennigsdorf zur Umsetzung der Förderung von Projekten zur Integration von Menschen mit Fluchterfahrung“ im Jahr 2021 .. 13

Betreff: Statistische Entwicklungsdaten der Bevölkerung der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2021

Nichtöffentliche Sitzung

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur BV0010/2022

Nichtamtliche Mitteilungen

Veranstaltungen und Termine April bis Mai 2022

Gemeinsam für die Ukraine

Anmeldung für die Zustellung des Amtsblattes

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Telefax 03302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau S. Krohn, Telefon 03302 / 877 124 und Herr S. Schneider, Telefon: 03302 / 877 121

Druck: Bürokom Gesellschaft für Büro- & Objektausstattung mbH, Neuendorfstraße 26, 16761 Hennigsdorf, gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Bilderdruckpapier

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de/amtsblatt heruntergeladen und eigenständig ausgedruckt werden. Auf der genannten Seite besteht die Möglichkeit, sich für einen E-Mail-Newsletter anzumelden und sich das Amtsblatt zusenden zu lassen.

Das Amtsblatt kann unentgeltlich an folgenden Stellen abgeholt werden: Stadinfo im Rathaus, Stadtklubhaus Hennigsdorf, Nachbarschaftstreff Hennigsdorf Nord, Nachbarschaftstreff Nauener Straße, Nachbarschaftstreff Albert-Schweitzer-Quartier, Nachbarschaftstreff Nieder Neuendorf, Nachbarschaftstreff Stolpe-Süd. Es kann zudem auf Bestellung gebührenfrei übersandt werden; dazu ist eine Anmeldung über das Büro der Stadtverordnetenversammlung notwendig (das Formular befindet sich auf der oben genannten Internetseite und auf der letzten Seite dieses Amtsblattes). Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres kann im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abgeholt werden.

Sitzung des Hauptausschusses vom 15.03.2022**ÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0009/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Maßnahmendurchführung „Sanierung der wassergebundenen Wegedecke im Grünanger zwischen Ringpromenade und Zur Baumschule in Nieder Neuendorf“

Mitteilungsinhalt:

Der Hauptausschuss nimmt den Mitteilungsbericht über die Baumaßnahme „Sanierung der wassergebundenen Wegedecke im Grünanger zwischen Ringpromenade und Zur Baumschule in Nieder Neuendorf“ zur Kenntnis.

Begründung:**1. Bericht zur Bau-/Maßnahmendurchführung**

Entsprechend dem Vergabebeschluss BV0081/2021 vom 08.06.2021 wurde die Firma Eggers – Umwelttechnik GmbH aus 15378 Rüdersdorf, OT Herzfelde mit der Sanierung der wassergebundenen Wegedecke im Grünanger in Nieder Neuendorf beauftragt.

Mit der Durchführung der Arbeiten wurde am 02.08.2021 begonnen. Die Abnahme der wesentlichen Bauleistungen fand am 12.10.2021 statt. Restleistungen wurden vom Auftragnehmer bis zum 29.10.2021 abgearbeitet.

Die Gewährleistung für Mängelfreiheit läuft bis 12.10.2025.

2. Kosten und Einnahmen

Die Baumaßnahme wurde mit Gesamtbaukosten in Höhe von 61.148,16 EUR abgeschlossen. Diese liegen mit 1.709,09 EUR nur geringfügig über dem Auftragswert und resultieren im Wesentlichen aus den tatsächlichen erbrachten und im Rahmen der Schlussumfänge nachgewiesenen Leistungen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0019/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage von interaktiven Displays für die Schulen der Stadt Hennigsdorf

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0012/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe für die Instandsetzung / Erneuerung der Heizungssteuerung in der Kita Pünktchen und Anton

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0014/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Fortführung des Vertrages zur Zusammenarbeit im kommunalen Netzwerk für Qualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung

Abstimmung:

Zurückgezogen im FSK 08.03.2022

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0016/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe für die Errichtung der Freianlagen am Vereinsheim SV Stahl Hennigsdorf e.V

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.2022

ÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0010/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Feststellung zum Bürgerbegehren „Lasst den Bürgerinnen und Bürgern von Hennigsdorf ihre Gärten und Garagen“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass das Bürgerbegehren „Lasst den Bürgerinnen und Bürgern von Hennigsdorf ihre Gärten und Garagen“ unzulässig und nicht zustande gekommen ist.

Begründung:**1. Vorgelegte Unterschriftenlisten**

Mit der Übergabe von insgesamt 164 Unterschriftenlisten am 13.12.2021 wurde ein Bürgerentscheid nach einem kassatorischen Bürgerbegehren beantragt.

Die überreichten 164 Dokumente folgen dabei jeweils grundsätzlich einem einheitlichen Aufbau: Einem vierseitigen Deckblatt (nummeriert mit Deckblatt 1 bis Deckblatt 4) folgt der eigentliche Unterschriftenteil (zweiseitig, unnummeriert). Eine textliche oder grafische Bezugnahme auf die Deckblätter ist dem Unterschriftenteil nicht zu entnehmen. Die Deckblätter und der Unterschriftenteil sind mit einer Heftklammer miteinander verbunden.

Der Unterschriftenteil enthält unter der Überschrift

„Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerbegehren) Lasst den Bürgerinnen und Bürgern von Hennigsdorf Ihre Gärten und Garagen!!!“ (sic)

und dem einleitenden Satz

„Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:

Klare Fragestellung zur abgegebenen Unterschrift:“ (sic)

ein umrahmtes Textfeld mit folgendem Inhalt:

„Sind Sie als Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hennigsdorf dafür das die Erholungs- und Gartengrundstücke der Areale am Bötzower Weg / Am Hasensprung und Trappenallee / Amselweg, sowie die Garagen Kiefernstr./ Feldstr. erhalten bleiben und nicht für den Bau von Einfamilien- und Reihenhäusern genutzt werden!“ (sic)

Dem Textfeld folgt nach einem weiteren Satz („Klare Antwortstellung zur abgegebenen Unterschrift“ [sic]), ein weiteres umrahmtes Textfeld folgenden Inhalts:

„Ja ich bin für den Erhalt der Erholungs- und Gartengrundstücke der Areale am Bötzower Weg / Am Hasensprung und Trappenallee / Amselweg sowie die Garagen Kiefernstr./ Feldstr., da die Natur beeinträchtigt werden würde und die Pächter Ihre Erholungs- und Gartengrundstücke sowie Ihre Garagen verlieren würden.“ (sic)

Anschließend werden drei Personen als „vertretungsberechtigte Person(en) des Bürgerbegehrens“ genannt.

Ein Hinweis auf oder die Wiedergabe der Kostenschätzung ist auf dem Unterschriftenteil nicht vorhanden.

Die Deckblätter 1 bis 4 enthalten unter der Überschrift

„Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerbegehren) Lasst den Bürgerinnen und Bürgern von Hennigsdorf ihre Gärten und Garagen!!!“ (sic)

als Begründung folgenden Text:

„In der Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2021 wurde mit der Beschlussvorlage BV0068/2021 und den dazu gehörenden Änderungsanträgen BV0068/2021 - 01/02/03/04/05/06/07/08/09/10 der Beschluss

über die zu entwickelnden Wohnbauflächen mit einer Stimmenmehrheit der Stadtverordneten beschlossen.

Abstimmungsergebnis der namentlichen Abstimmung: Ja 19; Nein 9; Enthaltungen 2.

Durch diesen Beschluss sollen die Erholungs- und Gartengrundstücke, deren bauliche Anlagen sowie Grundstücke mit genutzten Garagen abgerissen und mit Einfamilien- und Reihenhäusern bebaut werden. Die derzeitigen Pächter und Nutzer wurden von der Verwaltung in den vergangenen Jahren nicht über Vorhaben dieser Art informiert.

Warum sollen die Erholungs- und Gartengrundstücke sowie Grundstücke mit genutzten Garagen erhalten werden?

Die derzeitigen Pächter und Nutzer der Erholungs- und Gartengrundstücke haben in den zurückliegenden Jahren mit viel Mühe, kraftvollem Einsatz und teilweise hohem finanziellen Aufwand, die von ihnen genutzten und gepachteten Grundstücke zu Natur- und Erholungssoasen hergerichtet und gestaltet. Auf den Grundstücken finden die Pächter ihren Ruhepol, die Zeit zum Entspannen und zur Erholung. Es sind auch die Natur- und Gartenflächen, auf denen sich Generationen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bis hin zu den Großeltern treffen und die sozialen Bindungen pflegen.

Neben der Nutzung der Erholungs- und Gartengrundstücke durch die Pächter, ist der Erhalt dieser Flächen als Lebensgrundlage auch für die Natur und die dort lebenden Tiere und Insekten erforderlich. Gärten sind für Natur und Umwelt unverzichtbar und sie sind bedeutender Teil aller Bemühungen zum Klimaschutz!

Warum sind Gärten für die Natur wichtig?

In vielen deutschen Regionen gibt es fast keine von Menschen unberührten Flächen mehr. Nur in wenigen Schutzgebieten sind wildlebende Tiere, Insekten und Pflanzen völlig ungestört, da viele von Menschen gestaltete Flächen deren Lebensgrundlage zerstören. In Städten und Dörfern mischen sich Grün und Grau. Neu gebaute Straßen und Gebäude entzieht den Tieren und Pflanzen ihren Lebensraum! Im Berliner Umland, zu dem Hennigsdorf gehört, wurden zum Beispiel rund 150 Vogelarten gezählt, die gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind. Kleingartenanlagen, Parks und Spielplätze sind wesentlicher Bestandteil eines gewachsenen Ökosystems. Wenn man neue Gärten schafft und bereits bestehende erhält, werden sie für wildlebende Tiere und Insekten Teil eines grünen Lebensraumes.

Warum brauchen heimische Arten naturnahe Gärten?

Naturnahe Gärten bieten für viele Tiere und Pflanzen den nötigen Lebensraum sowie Nahrung, Verstecke und Nistplätze. Hier wachsen heimische Pflanzen, sodass Insekten und Vögel reichlich Nahrung finden. Verstecke und Nistplätze befinden sich zum Beispiel in Mauerritzen, Hecken, unter Reisighaufen oder in Höhlen alter Bäume. Es ist also durchaus wünschenswert, wenn es im Garten auch „unordentlich“ aussieht. Tiere brauchen diese „wilden“ Ecken.

Warum müssen die Grundstücke mit den genutzten Garagen erhalten bleiben?

In den vergangenen Jahrzehnten ist die Zahl der Autos rasant angestiegen, sodass Parkräume in vielen Städten und Gemeinden immer knapper werden und mancherorts sogar Rettungswege unpassierbar sind. Insbesondere in Hennigsdorf wurden in den letzten Jahren durch bauliche Maßnahmen Parkplätze reduziert. Garagen können einer weiteren Reduzierung von Parkplätzen entgegenwirken! Insofern ist der Erhalt der Garagen wichtig.

Die nachfolgende klare Fragestellung, fasst den im Beschluss BV 0068/2021 und den dazu gehörenden Änderungsanträgen BV0068/2021

- 01/02/03/04/05/06/07/08/09/10 beschlossenen Sachverhalt zusammen und stellt den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Hennigsdorf die Frage, ob Sie oder Er für den Erhalt der Erholungs- und Gartengrundstücke sowie der Garagen in den benannten Arealen sind und diese Flächen somit nicht für den Bau von Einfamilien- und Reihenhäusern genutzt werden.

Die nachfolgende klare Antwortstellung, erklärt eindeutig, dass die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hennigsdorf für den Erhalt der Erholungs- und Gartengrundstücke sowie der Garagen in den benannten Arealen sind und dass diese Flächen nicht für den Bau von Einfamilien- und Reihenhäusern genutzt werden. Mit ihrer Unterschrift stimmen die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hennigsdorf gegen den Beschluss BV 0068/2021 und den dazu gehörenden Änderungsanträgen BV0068/2021 - 01/02/03/04/05/06/07/08/09/10 und fordern die Aufhebung des Beschlusses.

Kostenschätzung

Bei der Verwaltung der Stadt Hennigsdorf wurde eine Kostenschätzung für dieses Bürgerbegehren beantragt. Die in dieser Schätzung ermittelten Kosten spiegeln die Kosten für das Bürgerbegehren und die daraus entstehenden Folgen wieder.

Kosten gemäß Kostenschätzung der Verwaltung der Stadt Hennigsdorf: rd. 8.300.000,00 Euro*

* den angegebenen Wert der Kostenschätzung entspricht den Angaben der Verwaltung der Stadt Hennigsdorf vom 18.10.2021 siehe Beiblatt! (sic)

Ein gesondertes oder als solches bezeichnetes „Beiblatt“ (wie in der mit einem Stern versehenen Textpassage angekündigt) enthalten die Dokumente nicht.

Anschließend wird der oben bereits zitierte Inhalt des Unterschriftenteils auch hier aufgeführt. Auf den folgenden Seiten „Deckblatt 3“ und „Deckblatt 4“ folgt die von der Stadtverwaltung vorgelegte Kostenschätzung.

Das Muster einer Blanks-Unterschriftenliste (bestehend aus Deckblättern und Unterschriftenteil) ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigelegt.

2. Prüfungsergebnis

a) Materielle Unzulässigkeit

Das Bürgerbegehren ist unzulässig.

Es ist als kassatorisches Bürgerbegehren am 13.12.2021 schriftlich bei Wahlleiterin der Stadt Hennigsdorf eingereicht worden und somit innerhalb der Frist von acht Wochen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf.

Es enthält in gerade noch ausreichender Deutlichkeit die zur Entscheidung zu bringende Frage. Anzumerken ist jedoch, dass der Fragestellung nicht eindeutig zu entnehmen ist, dass mit dem Bürgerentscheid der Beschluss BV0068/2021 der SVV Hennigsdorf vom 07.09.2021 aufgehoben werden soll. Bereits hier könnten daher Zweifel angebracht sein, ob überhaupt eine wirksame Frage gestellt wurde. In Zusammenschau mit der Begründung wird man jedoch anerkennen müssen, dass es den Initiatoren vorrangig um die Aufhebung des genannten Beschlusses geht.

Das Bürgerbegehren enthält eine Begründung; zur Verbindung der Begründung mit dem Unterschriftenteil sei auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist als Deckblatt 3 und Deckblatt 4 vorhanden.

§ 15 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf verlangt weiterhin die Nennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson. Die vorgelegten Dokumente benennen weder eine Vertrauensperson noch eine stellvertretende Vertrauensperson. Die auf den Listen als „vertretungsberechtigte Person(en)“ genannten drei Personen können jedoch als Vertrauensperson (Oliver Schönrock) und zwei stellvertretende Vertrauenspersonen angesehen werden.

Das Bürgerbegehren entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht den Anforderungen des § 15 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf).

Zur rechtlichen Bewertung und Einordnung wurde am 27.12.2021 ein unabhängiger Gutachter, Prof. Dr. Thorsten Ingo Schmidt von der juristischen Fakultät der Universität Potsdam, konsultiert und entsprechend von der Wahlleiterin beauftragt. Geprüft werden sollte insbesondere, ob der Inhalt bzw. die Fragestellung des Bürgerbegehrens in den Negativkatalog des § 15 Abs. 5, dort insbesondere der Nr. 9 der BbgKVerf fällt, der folgendes regelt:

Danach findet ein Bürgerentscheid nicht statt über

„9. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist.“

Herr Prof. Dr. Schmidt hat der Wahlleiterin mit Datum vom 18.01.2022 sein Gutachten vorgelegt. Es liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 bei. Im Ergebnis kommt Prof. Dr. Schmidt zu der Feststellung, dass der Negativkatalog des § 15 Abs. 5 Nr. 9 BbgKVerf vorliegend erfüllt ist. Ein Bürgerentscheid und dementsprechend auch ein Bürgerbegehren kann zu der hier vorliegenden Frage der Stadtplanung nicht stattfinden.

Prof. Dr. Schmidt fasst sein Prüfungsergebnis auf Seite 19 des Gutachtens wie folgt zusammen:

„Zwar lässt sich dem Wortlaut des § 15 Abs. 5 Nr. 9 BbgKVerf kein eindeutiges Verbot von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gegen einen Beschluss zur Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses von Bebauungsplänen entnehmen, die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung, wonach komplexe und rechtlich determinierte Entscheidungen dafür ungeeignet seien, spricht aber dagegen. Auch die Gesetzessystematik, insbesondere die bloß ergänzende Funktion zur regelmäßigen Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung, und das Verhältnis zum Baugesetzbuch, das die Aufstellung von Bauleitplänen gebieten kann, Ansprüche gegen die Aufstellung solcher Pläne aber nicht kennt und über eigene formalisierte Verfahren der Bürgerbeteiligung verfügt, legen die Anwendung dieses Verbotsgrundes auf ein Bürgerbegehren nahe, das schon den Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes verhindern soll. Dies wird gestützt durch den Zweck dieses Verbotsgrundes, komplexe planungsrechtliche Entscheidungen, die das Ergebnis eines Abwägungsprozesses sind, von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid freizuhalten, und den Vergleich mit den Regelungen in anderen Ländern, die im Gegensatz zu Brandenburg teils explizit den Aufstellungsbeschluss Bürgerbegehren und Bürgerentscheid unterworfen haben.“

Dem Inhalt des Gutachtens und seinem Ergebnis ist zuzustimmen. Es wird Inhalt der Begründung zu dieser Beschlussfassung.

b) Formale Unzulässigkeit

Prof. Dr. Schmidt hat in seinem Gutachten auch zu einzelnen formalen Fragen vorgelegten Unterschriftenlisten Stellung genommen. Auch insofern wird das Gutachten Inhalt der Begründung zu dieser Beschlussfassung.

Die vorgelegten Unterschriftenlisten leiden an zudem an schweren formellen Fehlern. Die Nichtaufnahme der Kostenschätzung in den jeweiligen Unterschriftenteil bzw. zumindest der fehlende Bezug des Unterschriftenteils auf die Kostenschätzung machen diese bereits nach § 15 Abs. 4 S. 6 BbgKVerf unwirksam. Selbst wenn man das bloße Vorheften der Kostenschätzung genügen ließe, bestehen weitere formale Fehler, die wie folgt kategorisiert werden können:

- Angesichts der unterschiedlichen Abnutzungsgrade und der zusätzlichen früheren Heftung der eigentlichen Unterschriftenlisten bestehen erhebliche Zweifel, ob tatsächlich bei jeder Unterschriftenliste eine solche Vorheftung im Zeitpunkt der Leistung der Unterschriften erfolgt war. Unterschriften auf Listen, bei denen diesbezüglich Zweifel bestehen können nicht als gültig angesehen werden. Es ist klare Vorgabe des Gesetzgebers, dass jeder unterschriftsleistenden Person klar sein muss, wofür sie ihre Unterschrift abgibt. Dazu gehört angesichts der ausdrücklichen Aufzählung in § 15 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf auch die vollständige Kostenschätzung.
- Bei einer Vielzahl von Listen fiel auf, dass das Datum der Unterschriftsleistung offensichtlich von derselben Person geleistet wurde. Sofern die Daten der Unterschriftsleistung nachgetragen wurden, wofür dieselbe Handschrift bei zahlreichen Datumsangaben spricht, dürfte dies ebenfalls zur Ungültigkeit der entsprechenden Eintragungen führen. Entscheidend ist dies ebenfalls für die Frage, ob die Unterschrift zu einem Zeitpunkt geleistet wurde, als die Kostenschätzung der Verwaltung den Initiatoren des Bürgerbegehrens noch nicht vorlag (vor dem 18.10.2021). Auch ist das Datum entscheidend für die Prüfung, ob die unterschriftsleistende Person zum Zeitpunkt der Unterschrift bereits alt genug war.

Die insofern bestehenden Zweifel werden dadurch verstärkt, dass einer der Initiatoren in einem Zeitungsartikel des Hennigsdorfer Generalanzeigers vom 21.10.2021 mit der Angabe zitiert wird, bereits 1.100 Unterschriften gesammelt zu haben. Der kurze Zeitraum zum 18.10.2021 verstärkt somit den Eindruck, dass Daten der Unterschriftsleistung nachträglich eingefügt wurden. Zusätzlich wird dies durch den Umstand verstärkt, dass im Unterschriftenteil ursprünglich kein Feld für das Datum vorgesehen war. Vielmehr enthielt die letzte Spalte der Tabelle für die Unterschriften die Überschrift „Prüfvermerk Behörde“.

- Bei einer weiteren Vielzahl von Listen war festzustellen, dass sie eine unzulässige Bezugnahme auf eine „Markgemeinde Peiting“ enthielten. Im Unterschriftenteil ist unter der Nennung der „vertretungsberechtigten Person(en)“ folgender Text zu lesen:

„Mir ist bekannt, dass ich meine Unterschrift bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Markgemeinderates durch schriftliche Erklärung zurücknehmen kann. Für eine rechtzeitige Rücknahme kommt es auf den Eingang der Markgemeindevverwaltung Peiting.“

Unterschriftenlisten, die diesen Text beinhalten, können wegen der damit verbundenen offensichtlich falschen Erklärung ebenfalls nicht als gültig anerkannt werden.

Unabhängig zu diesen Kategorien wurden sämtliche Unterschriften auf Vollständigkeit und Korrektheit überprüft.

Im endgültigen Ergebnis der Unterschriftenprüfung ist somit festzustellen:

Das erforderliche Quorum von 10 vom Hundert der Bürger ist nicht erreicht:

| | |
|---------------------------------------|--------------------------------------|
| Stimmberechtigte: | 22.222 |
| Unterschriften insgesamt: | 3.654 |
| Gültige Unterschriften: | 185 (0,8 % der Stimmberechtigten) |
| Erforderliche gültige Unterschriften: | 2.222 (10,0 % der Stimmberechtigten) |
| Ungültige Unterschriften: | 3.469 |

Anlagen:

- Anlage 1: Gutachten von Prof. Dr. Schmidt
- Anlage 2: Dokumentation zur Wertung der Unterschriftenlisten
- Anlage 3: Blanko- Unterschriftenliste
- Anlage 4: Ergebnis der Unterschriftenprüfung

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(7 Gegenstimmen; 6 Enthaltungen)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Büro der Wahlleiterin, Zimmer 2.47, eingesehen werden.

- Änderungsantrag Fraktion AN/BV0010/2022/01
Einreicher: Fraktion Die Unabhängigen-Bürger für Hennigsdorf

Betreff: Änderungsantrag zur BV0010/2022 - Zulässigkeit und Zustandekommen des Bürgerbegehrens

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest:

Das Bürgerbegehren „Lasst den Bürgerinnen und Bürgern von Hennigsdorf ihre Gärten und Garagen“ ist zulässig und zustande gekommen.

Begründung:

Mit der Übergabe von 164 Unterschriftenlisten am 13.12.2021 wurde ein Bürgerentscheid nach einem kassatorischen Bürgerbegehren beantragt (§ 15 Abs. 4 BbgKVerf).

Die Wahlleiterin der Stadt Hennigsdorf hat Herrn Prof. Dr. Schmidt mit der Erstellung eines Gutachtens zum „Bürgerbegehren zu Fragen der Bauleitplanung in Hennigsdorf“ beauftragt.

a) Materielle Rechtmäßigkeit

Der Gutachter (Prof. Dr. Schmidt) kommt zu dem Ergebnis, dass dem § 15 Abs. 5 Nr. 9 BbgKVerf „kein eindeutiges Verbot von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gegen einen Beschluss zur Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses von Bebauungsplänen“ zu entnehmen ist.¹

Gleichzeitig stellt er fest, dass „komplexe planungsrechtliche Entscheidungen, die das Ergebnis eines Abwägungsprozesses sind, von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid freizuhalten“ sind.¹

Ergänzende Betrachtungen des Gutachters „legen die Anwendung dieses Verbotsgrundes auf ein Bürgerbegehren nahe“.¹

In der „Empfehlung an die Wahlleiterin“ kommt der Gutachter zu dem Schluss, „dass der Gegenstand des Bürgerbegehrens dem Negativkatalog des § 15 Abs. 5 Nr. 9 BbgKVerf unterfällt“.²

Festzustellen ist, dass es keinen eindeutigen Verbotsgrund gibt und lediglich aus der Herleitung diverser Betrachtungsfelder die Annahme der Unzulässigkeit gestützt wird.

In einer vergleichbaren Angelegenheit hat das OVG Münster mit Beschluss vom 17.07.2007³, eine derartige Betrachtung und Würdigung, wie sie im Gutachten vertreten wird gegenteilig bewertet und auf die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erkannt.

Auszug aus den Gründen:

... „§ 26 Abs. 5 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Nach dieser Vorschrift ist ein Bürgerbegehren unzulässig über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

*Dies hat das Bürgerbegehren nicht zum Gegenstand, sodass nach dem Wortlaut der Norm kein unzulässiges Bürgerbegehren vorliegt. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen einen in der öffentlichen Diskussion befindlichen Rathausabriss und stellt die Frage zur Entscheidung „Soll das Neue Rathaus am Kleinen Domhof erhalten bleiben?“ Danach soll **nicht über eine Bauleitplanung entschieden werden, sondern über den Erhalt und die Nutzung eines städtischen Gebäudes.**“*

....

Bauleitplanungen

...

„**Diese sind aber nicht Gegenstand des Bürgerbegehrens**, insbesondere darf die Stadt die entsprechende Bauleitplanung weiter betreiben. Betroffen wäre die Bauleitplanung, so sie denn im beabsichtigten Sinne zum Abschluss gebracht wird, allein in ihrer Verwirklichung.“

Kommentar zu den Urteilsgründen⁴

„Nach Auffassung des Gerichts habe es den Erhalt und die Nutzung eines städtischen Gebäudes zum Gegenstand und nicht die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

Es falle also nicht unter die Ausschlussnorm, denn betroffen sei die Bauleitplanung allein in ihrer Verwirklichung.“

Nach der durch den Gutachter selbst formulierten Tatsache, dass es „kein eindeutiges Verbot von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gegen einen Beschluss zur Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses

von Bebauungsplänen“⁴ gibt und dem Beschluss des OVG Münster ist es also durchaus möglich auf eine materielle Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens zu erkennen.

b) Formale Zulässigkeit

Die Verwaltung bemängelt, dass es unterschiedliche Abnutzungsgrade der Unterschriftenlisten gibt und schlussfolgert, dass die Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Leistung der Unterschrift nicht dabei gewesen ist.

Mit einer E-Mail vom 18.10.2021 übersandte der stellv. Wahlleiter die Kostenschätzung und teilte mit, dass die übersandte Kostenschätzung unverändert -und nur so- verwendet werden muss. Also haben wir diese Kostenschätzung, so wie übersandt, unverändert in die Antragsunterlagen eingefügt. Dadurch war das Trennen der vorbereiteten Unterschriftenlisten erforderlich. Auch gab es die Bitte der Wahlleiterin die Unterschriftenlisten im Original und zusätzlich auf einem elektronischen Medium zu erhalten. Dieser Bitte sind wir gern nachgekommen, da wir zu Sicherungszwecken die Unterschriftenlisten gescannt hatten und somit auch den Wunsch der Verwaltung erfüllen konnten.

Insofern erklärt sich das Trennen und anschließende Zusammenfügen.

Die „erheblichen Zweifel“ der Verwaltung beruhen auch auf deren eigenen Veranlassungen, die durch die BI aber im Sinne der konstruktiven Mitwirkung nicht anders zu handhaben waren.

Die in der Begründung zur Beschlussvorlage mehrfach geäußerten Mängel an den Unterschriften/-listen mögen teilweise vorhanden sein, aber ob diese gewertet oder als ungültig erklärt werden, hängt davon ab, welchen Maßstab die prüfende Verwaltung anlegt.

Dazu gibt es einen Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen⁵ der für die Gültigkeit von Unterschriften einen größeren Spielraum bei der Prüfung sieht.

Auszug...

Maßgeblich für die Gültigkeit einer Eintragung ist damit die zweifelsfreie Erkennbarkeit des Unterzeichners. Die Unterschrift soll einer bestimmten Person zugeordnet werden können, die im Sinne von § 26 Abs. 4 GO NRW befugt ist, ein Bürgerbegehren zu unterzeichnen. Einen zweifelsfreien Nachweis, dass die Person des (tatsächlichen) Unterzeichners dieselbe ist, die in der Unterschriftenzeile benannt wird, verlangt das Gesetz nicht. Der Verzicht auf einen solchen Nachweis im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens ist auch ohne Weiteres nachvollziehbar. In dem Verfahrensstadium „Bürgerbegehren“ geht es noch nicht um die die Ratsentscheidung (möglicherweise) ersetzende Sachentscheidung der Bürger („Bürgerentscheid“) selbst, sondern „lediglich“ um die Phase der Ermöglichung einer solchen Sachentscheidung, in der eine bloße Zuordnungsprüfung im o. g. Sinne als ausreichend erscheint.

...

eine so verstandene zweifelsfreie Erkennbarkeit im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 2 GO NRW hängt aber nicht zwingend von der Vollständigkeit der in vorzitierten Norm genannten Angaben ab. So kann z. B. bei Angabe nur des Namens und der Anschrift die zweifelsfreie Erkennbarkeit ebenso gegeben sein wie bei der Angabe nur von Namen und Geburtsdatum.

....

Vor diesem Hintergrund geht der Senat mit Teilen der Literatur daher davon aus, dass, wenn „bei einer Eintragung einzelne Angaben (fehlen), ... dies erst dann von Bedeutung ist, wenn die Person anhand der vorhandenen Merkmale nicht mehr zweifelsfrei identifizierbar ist“.

Unter diesen Gesichtspunkten wären dann wohl deutlich mehr Unterschriften gültig.

Die Bezugnahme zur „Markgemeinde Peiting“ ist der Tatsache geschuldet, dass in Brandenburg kein offizielles Dokument existiert, das für ein Bürgerbegehren hätte genutzt werden können. Insofern hat sich die BI eines Formblattes einer anderen Gemeinde bedient. Die Existenz dieses Formblattes -mit der Bezugnahme „Markgemeinde Peiting“- war der Verwaltung seit dem 28.10.2022 bekannt, da bereits mit diesem Datum die ersten 7 Listen übergeben wurden. Unmittelbar nach der Übergabe wurden die Kaffeeflecken auf den Listen von der Wahlleiterin angesprochen. Genau diese Liste weist auch den Ortsvermerk „Peiting“ auf.

Zu diesem Zeitpunkt, hätte die Verwaltung mit einem Hinweis an die BI Ihrer Pflicht zur Unterstützung nachkommen müssen! Was nicht erfolgt ist!

In §17 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung ist ein Beratungsrecht festgeschrieben, das besagt, dass die Gemeinde dazu verpflichtet ist, ...ihren Einwohnern bei der Einleitung von Bürgerbegehren in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft Hilfe zu leisten. Diese Beratung umfasst formale Fragen, wie die Gestaltung der Unterschriftenlisten oder den Ablauf des Verfahrens ebenso wie materielle Aspekte, wie etwa die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Wenn aber erst nach Abgabe der Unterschriftenlisten diese Dinge bemängelt werden, dann scheint die Vorgehensweise der Stadtverwaltung fragwürdig.

Zwar sind die Worte „Markgemeinde Peiting“ auf einigen Unterschriftenlisten zu finden, aber es dürfte doch bei lebensnaher Betrachtung klar sein, dass die Hennigsdorfer Bürgerinnen und Bürger sich im erforderlichen Fall natürlich nicht an die o.g. Gemeinde wenden, sondern selbstverständlich an die Stadt Hennigsdorf.

Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen würde die erforderliche Anzahl der Stimmen für das Quorum erreicht werden.

Fazit

Die Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Münster³, entgegen der Feststellung im Gutachten des Herrn Prof. Dr. Schmidt in Betracht zu ziehen.

Auch die formale Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist bei großzügiger Auslegung, wie sie im Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen⁵ beschrieben wurde, denkbar.

Die vorgelegten Unterschriften lassen ohne Zweifel einen bestimmten Bürgerwillen erkennen, nämlich einen Bürgerentscheid durchzuführen.

Eine Entscheidung des OVG Münster⁶ gibt darüber hinaus einen Hinweis zum Umgang mit Bürgerbegehren:

Auszug...

„Wenn der Gesetzgeber das Institut des Bürgerbegehrens geschaffen habe, müsse hiervon auch praktisch nutzbar Gebrauch gemacht werden“...

Unabhängig vom Gutachten und allen weiteren Ausführungen, steht es der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf frei⁷, sich für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens zu entscheiden⁸.

¹ Gutachten Seite 19, 1. Absatz

² Gutachten Seite 20, 1. Absatz

³ OVG Münster mit Beschluss vom 17.07.2007 - Az. 15 B 874/07

⁴ NordÖR, Heft 3/2010, Beeinflussung der gemeindlichen Bauleitplanung durch Bürgerentscheide...Prof. Dr. Martin Wickel u.a.

⁵ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.08.2013 - 15 B 584/13

⁶ OVG Münster vom 12.11.1991 - Az.: 15 A 1046/90

⁷ § 15 Abs. 4 S. 9 BbgKVerf i.V.m. § 81 Abs. 6 S. 2 BbgKWahlG

⁸ Gutachten Seite 20, 2. Absatz

Abstimmung:

Durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage Fraktion

BV0009/2022

Einreicher:

Fraktion Die Unabhängigen-Bürger für Hennigsdorf

Betreff: Beschluss zur Querung der Fontanestraße durch Fußgänger im Kreuzungsbereich Fontanestraße/Schönwalder Straße

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Die Verwaltung wird beauftragt, Möglichkeiten zu prüfen, um das Queren der Fontanestraße in Höhe Knoten Schönwalder Straße fußgängerfreundlich zu gestalten und dabei Aspekte der Verkehrssicherheit -insbesondere für Fußgänger- zu berücksichtigen.

Über das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

Begründung:

Hinweise von Anwohnern Bereiches Schönwalder Str. und Fontanestr., aber auch eigene Beobachtungen machen eine Betrachtung des Verkehrsgeschehens und der Gestaltung des Verkehrsraumes, im Bereich der Kreuzung Fontanestr./Schönwalder Str. erforderlich.

Die Wohngebiete westlich und östlich der Fontanestr., insbesondere entlang der Schönwalder Str. führen zu bestimmten Zeiten zu erhöhtem Fußgängerverkehr.

Zu betrachten sind die „Orte von Interesse“ und die sich daraus ergebenden Fußwege:

- westlich der Fontanestraße befinden sich der Hort Pfiffikus, die Kita Spatzennest, die Caritas-Sozialstation Oberhavel sowie weitere Liegenschaften
- östlich der Fontanestraße, entlang der Schönwalder Str. befindet sich der kürzeste Fußweg in Richtung Bahnhof, Kaufland und Postplatz.

Die nächstgelegene sichere Querungsmöglichkeit ist ca. 200 Meter entfernt und somit nicht betrachtungswürdig.

Das Queren des o.g. Bereiches durch insbesondere Kinder (Kita/Hort), aber auch lebensältere Fußgänger (Sozial-Station/ Physiotherapie) soll durch eine entsprechende Maßnahme erleichtert und sicherer werden.

Sofern in Zukunft für den Bereich der Fontanestraße zwischen Parkstraße und Edisonstraße Baumaßnahmen geplant sind, sollte einer vorläufigen und kostengünstigen Variante der Vorzug gegeben werden.

Insofern wird bei der Vorlage des Ergebnisses auch um eine grobe Kostenschätzung der möglichen Varianten für eine sichere Querungsmöglichkeit gebeten.

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:

Mehrheitlich beschlossen
(3 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0009/2022/01
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Änderungsantrag:

Die Stadtverordneten mögen die nachfolgende Änderung beschließen:

.... um die Querung der Fontanestraße an der Kreuzung Schönwalder Straße sicherer für alle Verkehrsteilnehmer, im Besonderen aber für Fußgänger, zu gestalten.

Über das Ergebnis ist der SVV bis zum Ende des 2. Quartals zu berichten.

Abstimmung Änderungsantrag:

Mehrheitlich beschlossen
(3 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion BV0022/2022
Einreicher: Fraktion CDU/BürgerBündnis

Betreff: Vorübergehende Verhüllung des Betonblocks mit Namenstafeln „Für deutsch-sowjetische Freundschaft“ an der Havelkanalbrücke in Nieder-Neuendorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorübergehende Verhüllung des Betonblocks mit Namenstafeln „Für deutsch-sowjetische Freundschaft“ an der Havelkanalbrücke in Nieder-Neuendorf mit einer Abdeckplane in den Nationalfarben der Ukraine solange, sich russische Truppen auf dem Staatsgebiet des souveränen Staates der Ukraine befinden.

Begründung:

In der Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2019 entschied sich eine Mehrheit der Stadtverordneten für den Erhalt des Betonblocks mit Namenstafeln „Für deutsch-sowjetische Freundschaft“ an der Havelkanalbrücke in Nieder-Neuendorf.

Seit dem 24.02.2022 befinden sich russische Truppen in der Ukraine. Sowohl Russland als auch die Ukraine sind als souveräne Staaten aus der ehemaligen Sowjetunion hervorgegangen. Durch die Verhüllung des Betonblocks mit Namenstafeln „Für deutsch-sowjetische Freundschaft“ an der Havelkanalbrücke in Nieder-Neuendorf soll ein Zeichen für den Frieden in der Region und die Freiheit der Ukraine gesetzt werden.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(15 Gegenstimmen; 7 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0020/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Umbenennung des Straßenabschnittes der Tucholskystraße zwischen Fasanenstraße und Fritz-Reuter-Straße

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt den Straßenabschnitt der Tucholskystraße von der Fasanenstraße bis zur Fritz-Reuter-Straße neu zu benennen.
2. Der Straßenabschnitt erhält den Straßennamen „Srodaer Straße“.

Begründung:

Anlass

Die Stadt Hennigsdorf ist im Mai 2021 seitens des Landesvermessungsamtes Brandenburg sowie des Landkreises Oberhavel, FD Liegenschaftskataster darauf hingewiesen worden, dass die Hausnummern-/ Lagebezeichnungen der Grundstücke Parkstraße 62 (Friedhof) und 62A (ehem. Friedhofsgärtnerei, jetzt Blumenladen) nicht der örtlichen Lage entsprechen. Die Grundstücke liegen lt. ALKIS-Daten (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) an der Tucholskystraße. Es wurde die dringende Bitte geäußert, diesen Sachverhalt zu prüfen und den betreffenden Grundstücken eindeutige, der Lage entsprechende, Straßen- und Hausnummernbezeichnungen zuzuordnen.

Der FB Stadtentwicklung hat den Sachverhalt geprüft und mit den zuständigen Fachdiensten sowie betroffenen Eigentümern umfangreich erörtert.

Ausgangssituation

In den 90er Jahren wurde die Parkstraße baulich verändert. Bestandteil der Baumaßnahme Parkstraße zwischen Fontanestraße und Tucholskystraße war u.a. die veränderte Verkehrsführung der Parkstraße auf die Tucholskystraße.

Das Grundstück „Friedhof mit Friedhofsgebäude“ sowie später auch das Grundstück der Friedhofsgärtnerei (jetzt Blumenladen) waren bis dahin von der Parkstraße erschlossen und die Hausnummern 62 und 62A entsprechend korrekt der Parkstraße zugeordnet.

Im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen an der Tucholskystraße ist auch der Friedhofsvorplatz umgestaltet worden, so dass der Friedhof vom Bötzower Weg erschlossen wird.

Mit der veränderten Straßenführung endet die Parkstraße an der Tucholskystraße.

Der „Blumenladen“ sowie der Wirtschaftshof der Stadtservice Hennigsdorf GmbH liegen seit dem an der Tucholskystraße und werden auch nur über diese erschlossen.

Mit den baulichen Maßnahmen an der Tucholskystraße ist auch der Friedhofsvorplatz umgestaltet worden, so dass der Friedhof vom Böt-zower Weg erschlossen wird (siehe Anlage 1).

Prüfung und Lösungsvorschläge

Im FB Stadtentwicklung sind mehrere Lösungsvorschläge diskutiert worden mit dem Ergebnis, dass das Grundstück „Friedhof“ dem Böt-zower Weg zuzuordnen ist, da dieses nur vom Böt-zower Weg erschlossen wird.

Eine damit teilweise erforderliche Neunummerierung im Bereich Böt-zower Weg ist im Juli 2021 erfolgt, dem Friedhof wurde die Hausnummer „Böt-zower Weg 1“ zugeordnet.

Das Grundstück „Blumenladen“ sowie auch das dahinterliegende Grundstück der Stadt Hennigsdorf - Wirtschaftshof der Stadtservice Hennigsdorf GmbH - liegen an der Tucholskystraße und sind dementsprechend auch der Tucholskystraße zuzuordnen.

Die Änderung der Lage- und Hausnummernbezeichnung für die Grundstücke „Blumenladen“ und „Wirtschaftshof“ ist mit erheblich höherem Aufwand und größeren Veränderungen verbunden, da in diesem Zusammenhang auch die südlich angrenzende Wohnbebauung (je ein Wohnblock im Eigentum der HWB mbH bzw. der WGH „Einheit“ eG sowie zwei Wohnblöcke im Eigentum einer privaten GmbH) mit einer großen Anzahl von Wohnungen zu berücksichtigen ist.

Auch für die Tucholskystraße sind verschiedene Lösungsansätze im FB Stadtentwicklung diskutiert worden mit dem Ergebnis, dass vorgeschlagen wird, für den Straßenabschnitt der Tucholskystraße zwischen Fasanenstraße und Fritz-Reuter-Straße einen neuen Straßennamen zu vergeben (Anlage 2). Dies ermöglicht eine klare und optimale Zuordnung von Hausnummern und somit auch eine eindeutige Auffindbarkeit für die Rettungsdienste.

Für die Neubenennung eines Teilabschnitts der Tucholskystraße sind im Vorfeld die Feuerwehr sowie die Eigentümer der Wohnungen (WGH „Einheit“ eG, HWB mbH und private GmbH) von der Stadt Hennigsdorf angehört worden. Diese haben die geplante Neuordnung befürwortet.

Die AnwohnerInnen der Tucholskystraße 1-1G und 3-3G sind in Absprache mit den Eigentümern im Februar dieses Jahres in einem ersten Anwohnerschreiben informiert worden. Neben der Erläuterung der Hintergründe und Notwendigkeiten wurden die AnwohnerInnen ebenfalls darüber informiert, dass erforderliche Änderungen im Personalausweis sowie der Zulassungsbescheinigung (Teil 1) gebührenfrei erfolgen werden.

Auswahl des neuen Straßennamens

Der Straßenabschnitt der Tucholskystraße zwischen der Fasanenstraße und der Fritz-Reuter-Straße soll in „Środaer Straße“ umbenannt werden.

Środa Wielkopolska in Polen ist eine von 4 Partnerstädten der Stadt Hennigsdorf. Zu Ehren der Partnerschaft mit den Städten Choisy-le-Roi in Frankreich, Kralupy nad Vltavou in Tschechien und Alsdorf in Deutschland sind in der Stadt Hennigsdorf bereits Straßennamen vergeben worden.

Für die Stadt Środa Wielkopolska ergibt sich nun die Möglichkeit, auch hier und in Verbindung mit dem 10. Jubiläum der Partnerschaft die Partnerschaft ebenfalls mit einem Straßennamen zu würdigen.

Anlagen:

Anlage 1 – Bestandssituation

Anlage 2 – Änderung im Teilabschnitt Tucholskystraße i.V.m.

Hausnummernzuordnung

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:

Mehrheitlich beschlossen

(3 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/1 Stadtplanung, Zimmer 1.55, eingesehen werden.

■ Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0020/2022/02
Einreicher: Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, DIE LINKE, FDP, Die Unabhängigen - Bürger für Hennigsdorf

Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt in Ziffer 2 neu gefasst und um Ziffer 3 ergänzt:

2. Der Straßenabschnitt erhält den Straßennamen „Schrodaer Straße“. Die Straßenschilder werden mit einem Zusatzschild mit folgender Aufschrift ausgestattet: „Die Stadt Schroda (polnisch: Środa Wielkopolska) ist seit dem Jahr 2012 Partnerstadt der Stadt Hennigsdorf“
3. Die Straßenschilder der weiteren nach Partnerstädten benannten Straßen in Hennigsdorf werden ebenfalls mit Zusatzschildern ausgestattet, die einen Hinweis enthalten, dass es sich um eine Partnerstadt handelt und seit wann diese Partnerschaft jeweils besteht.

Begründung:

Die polnische Schreibweise der Stadt Schroda (Środa) lässt sich mit dem deutschen Alphabet, in dem der Buchstabe „Ś“ nicht vorkommt, nur mit zusätzlichem Aufwand realisieren. Insofern wäre zu erwarten, dass vereinfacht fälschlicherweise überwiegend das deutsche „S“ oder teilweise auch das tschechische „Š“ genutzt wird. Dies bedeutet jedoch formal eine falsche Schreibweise und ggf. eine falsche Aussprache des Städtenamens. Letzteres ist im Übrigen auch bei korrekter polnischer Schreibweise erwartbar. Durch die Verwendung der deutschen Schreibweise des Städtenamens wird dies vermieden.

Die in der Beschlussvorlage geplante Schreibweise „Środaer Straße“ ist durch das Anhängen von „er“ an den polnischen Städtenamen bereits eine teilweise „Eindeutschung“, sodass auch deshalb eine vollständig deutschsprachige Schreibung des Namens gerechtfertigt ist.

Zusätzlich sei auf eine Empfehlung der Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland verwiesen. Zitat: „Bei Städten empfehlen wir die Benutzung des im deutschen Sprachraum gebräuchlichen deutschen Namens, sofern ein solcher schon vor 1933 existiert hat. (...) Wir schreiben also in deutschen Texten „Mailand“ (statt „Milano“) und „Moskau“ (statt „Moskwa“). Das gilt auch für Städte in Polen wie z. B. Danzig, Posen, Breslau oder Krakau. Der einheimische Ortsname wird eventuell in Klammern hinzugesetzt, etwa wenn es sich um kleine Orte handelt oder wenn man annimmt, dass vielen Lesern nicht bekannt ist, dass z. B. „Hirschberg“ und „Jelenia Góra“ denselben Ort bezeichnen.“

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/-/2265696>

Abstimmung Änderungsantrag:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0020/2022/01
Fraktion AfD

Betreff: Änderungsantrag zur BV0020/2022 - veränderte Schreibweise**Änderungsantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Text der Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:
„Środaer Straße“ wird durch „Schrodaer Straße“ ersetzt.

Begründung:

Durch die veränderte Schreibweise wird eine falsche Aussprache des Ortsnamens der Partnerstadt vermieden.

Zweitens vereinfacht die ausschließliche Verwendung von im deutschen Alphabet existenten Buchstaben die Adressierung, den Druck von Geschäftsunterlagen etc.

Wenn - so war im Hauptausschuss die Erwartung des Bürgermeisters - das im deutschen Alphabet nicht existente Zeichen ohnehin im täglichen Gebrauch nicht verwendet wird, gibt es auch keinen Grund, es auf das Straßenschild zu schreiben.

Der offizielle Internetauftritt der Region Wielkopolska eröffnet im Übrigen bezüglich der Stadt:
„Środa Wielkopolska (dt. Schroda)“

<https://regionwielkopolska.pl/de/artykuly-dzieje-wielkopolski/sroda-wielkopolska/>

Abstimmung:

Durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0018/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Erweiterung des Projektbudgets der Baumaßnahme „Grundhafte Erneuerung der Friedrich-Wolf-Straße in Hennigsdorf“ (BV0105/2021)**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das mit dem Projektbeschluss BV0105/2021, Punkt 7, beschlossene Projektbudget von 1.455.000 EURO wird um 400.000 EURO auf insgesamt 1.855.000 EURO erweitert.
2. Die übrigen Inhalte des Projektbeschlusses bleiben bestehen.

Begründung:

Mit Beschluss vom 07.09.2021 (BV0105/2021) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf den Projektbeschluss über die „Grundhafte Erneuerung der Friedrich-Wolf - Straße in Hennigsdorf“ gefasst. Gegenstand war auch der Beschluss über ein Projektbudget

von 1.455.000 EURO, wobei für die Baukosten 1.305.000 EURO und für die Nebenkosten 150.000 EURO geplant waren.

Entsprechend dem Ablaufplan (Begründung zum Projektbeschluss, Punkt 6) wurde die Ausschreibung der Bauleistungen am 31.01.2022 auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg sowie in verschiedenen Ausschreibungsblättern öffentlich bekannt gemacht. Zur Angebotsöffnung am 17.02.2022 gaben lediglich 2 Firmen ein Angebot ab.

Da das Vergabeverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können aus vergaberechtlichen Gründen im Rahmen des hier vorliegenden öffentlichen Beschlusses keine genaueren Informationen zum Ergebnis des Vergabeverfahrens gemacht werden. Diese werden im gleichen Beschlussdurchlauf in Form einer ergänzenden **nicht öffentlichen** Hausmitteilung zur Verfügung gestellt.

Allgemein ist im Ergebnis der Auswertung der vorliegenden Angebote festzustellen, dass kein Bieter im Rahmen der berechneten Baukosten gem. Projektbeschluss lag. Alle Bieter lagen mehr als 20 % über der Kostenberechnung. Bei einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 % ist die Angemessenheit der angebotenen Preise zu prüfen, um ggf. eine Aufhebung und Neuausschreibung der Vergabe zu begründen.

Nach Prüfung der Angebotspreise ist zu konstatieren, dass aufgrund der allgemein extrem starken Preissteigerungen sowohl im Bereich der Materialkosten (z.B. Energiekosten und Materialverfügbarkeit) als auch der Lohnkosten (Fachkräftemangel, dadurch übertarifliche Bezahlung) das wirtschaftlichste Angebot als angemessen zu werten ist.

Aufgrund der aktuellen Preisentwicklung und der Marktlage ist davon auszugehen, dass eine Aufhebung und Neuausschreibung keine wirtschaftlicheren Ergebnisse erzielen würde. Aufgrund des Bauumfangs (ca. 225 Arbeitstage, geplante Bauzeit zwischen 01.04.2022 und 30.11.2022) ist bei einer Neuausschreibung weiter zu erwarten, dass aufgrund des späteren Baubeginns noch zusätzliche Kosten durch eine Winterbaumaßnahme hinzukommen würden. Eine rückläufige Preisentwicklung im nächsten Jahr ist ebenfalls sehr unwahrscheinlich.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dass Budget für die Ausbaumaßnahme um 400.000 EURO zu erhöhen und die Baumaßnahme wie geplant und angeboten zu vergeben. Da die erhöhten Baukosten gleichzeitig auch zu erhöhten Einnahmen bei den durch das Land zu erstattenden Ausbaubeiträgen führen, beträgt die tatsächliche Erhöhung des Zuschusses der Stadt Hennigsdorf lediglich ca. 90.000 EURO.

Die Budgeterhöhung wird über die Bildung eines Haushaltsrestes aus 2021 sichergestellt. Die Bindefrist des verbliebenen Bieters endet am 01.04.2022. Die Baumaßnahme könnte ab Mitte April 2022 beginnen, so dass eine Bauende ca. Mitte Dezember 2022 möglich ist.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(7 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0014/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilungsvorlage zum Nachhaltigkeitsbericht 2021 der Stadt Hennigsdorf

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Nachhaltigkeitsbericht 2021 zur Kenntnis.

Begründung:

Mit dem Beschluss BV0131/2020 vom 09.12.2020 wurde die Einführung eines Nachhaltigkeitsmanagements für die Stadt Hennigsdorf entschieden. Teil dieses Beschlusses war auch die Aufgabenformulierung als ersten Schritt eine Analyse und Zusammenfassung vorhandener Daten und Konzepte vorzunehmen (Ist-Analyse). Der Nachhaltigkeitsbericht 2021 (Anlage) stellt diese Ist-Analyse dar. Dieser Bericht ist eine bewertungsfreie Aufstellung aller Konzepte, Strategien, Initiativen und Maßnahmen, welche eine nachhaltige Entwicklung der Stadt Hennigsdorf berühren. Er soll ein umfassendes Bild zur aktuellen Situation der städtischen Nachhaltigkeit ermöglichen und dabei mit seinen z.T. erfolgten Erläuterungen und Hintergründen auch eine solide Ausgangsbasis für die nun regelmäßig erfolgende Nachhaltigkeitsberichterstattung darstellen. Der hohe Detailgrad und Umfang des Berichts soll dazu dienen, zukünftige Fortschritte besser beurteilen und Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin bewerten zu können. Der Bericht erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Nachhaltigkeitsbericht soll zudem die Grundlage für den nächsten Schritt sein - der Aufstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie. In dem der Bericht ausgearbeitete Strategien und Konzepte sowie bereits Erreichtes aufzeigt, wird deutlich, welche Potentiale bestehen. Um eine Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln, müssen für Hennigsdorf zunächst Ziele sowie die ihr wichtigen Themen- und Handlungsfelder der Nachhaltigkeit ergründet werden. Hierbei gilt es einen Prozess zu entwickeln, bei dem die Hennigsdorfer ihre eigenen Nachhaltigkeitsziele definieren und darüber hinaus bestimmen, mit welchen Maßnahmen sie dahin gelangen möchten. Für eine große Akzeptanz dieser Maßnahmen ist möglichst ein breiter Querschnitt der Stadtgesellschaft (Verwaltung, Politik, Vereine, Initiativen, Bürgern und Wirtschaft) mit einzubeziehen.

Anlage:

Nachhaltigkeitsbericht 2021

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/session/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Nachhaltigkeitsmanagement), Zimmer 2.38, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0016/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Maßnahmendurchführung des Projektes „Grundhafte Erneuerung der Marwitzer Straße (Landesstraße L17) zwischen Alte Fontanestraße und Waidmannsweg in Hennigsdorf inklusive der Nebenanlagen,“

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht über die Projektabrechnung des Projektes „Grundhafte Erneuerung der Marwitzer Straße (Landesstraße L17) zwischen Alte Fontanestraße und Waidmannsweg in Hennigsdorf inklusive der Nebenanlagen“ zur Kenntnis.

Begründung:

1. Bericht zur Bau-/Maßnahmendurchführung

Mit dem Projektbeschluss BV0117/2016 vom 02.11.2016 erging unter Punkt 7 der Auftrag an die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren. Mit der hier folgenden Projektabrechnung erfüllt die Verwaltung nunmehr diesen Auftrag.

Da bei der Realisierung des Bauvorhabens ein Wechsel der Federführung bei der Umsetzung der Gesamtmaßnahme (Landesbetrieb Straßenwesen anstelle der Stadt Hennigsdorf) erforderlich wurde und sich der bei der Stadt verbleibende Kostenanteil um 378.667,96 EUR von 659.000 EUR auf 1.037.667,96 EUR erhöht hatte, war ein erneuter Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Dieser wurde mit der BV0085/2017 vom 18.10.2017 gefasst.

Mit der Durchführung der Arbeiten wurde am 04.10.2017 begonnen. Die Abnahme der Maßnahme erfolgte am 19.12.2018.

Die Schlussrechnung zum Bauvorhaben wurde durch die bauausführende Firma erst am 31.01.2020 komplett zur Prüfung beim Ingenieurbüro eingereicht. Die durch das Ingenieurbüro geprüfte Schlussrechnung lag der Stadtverwaltung Hennigsdorf erst am 20.05.2020 vor.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Schlussrechnung auch unter Berücksichtigung der Kostenteilung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen stand erst am 02.06.2021 der geprüfte und bestätigte Schlussrechnungsbetrag fest. Die Kostenverrechnung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen erfolgte zum 29.09.2021. Erst danach konnten die Straßenausbauträge ermittelt werden. Dieser Sachverhalt begründet im Wesentlichen die vergleichsweise späte Mitteilungsvorlage zur Projektabrechnung.

2. Kosten und Einnahmen

Die Entwicklung der im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstandenen Kosten und Einnahmen ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

| Kostenart | Ausgabenansatz Projektbeschluss BV0117/2016 vom 02.11.2016 | Kostenfortschreibung Berichtszeitpunkt 18.10.2017 (BV0085/2017) |
|---------------------------------|---|--|
| Ausgaben | | |
| Gesamtkosten | 659.000,00 EUR | 1.037.667,96 EUR |
| Einnahmen | | |
| FM BHS | 47.000,00 EUR | 47.000,00 EUR |
| Beiträge | 300.000,00 EUR | 550.000,00 EUR |
| Gesamteinnahmen | 347.000,00 EUR | 597.000,00 EUR |
| Zuschussbedarf Stadt | 312.000,00 EUR | 440.667,96 EUR |

| Kostenart | Kostenfeststellung zum Abschluss der Maßnahme | Mehr- oder Minderkosten zur Kostenfort- schreibung |
|---------------------------------|---|---|
| Ausgaben | | |
| Gesamtkosten | 1.117.621,91 EUR | 79.953,95 EUR |
| Einnahmen | | |
| FM BHS | 38.933,72 EUR | - 8.066,28 EUR |
| Beiträge | 471.375,61 EUR | - 78.624,39 EUR |
| Gesamteinnahmen | 510.309,33 EUR | - 86.690,67 EUR |
| Zuschussbedarf Stadt | 607.312,58 EUR | 166.644,62 EUR |

Entsprechend der Übersicht ist eine Kostenerhöhung von 79.953,95 EUR festzustellen. Dies entspricht bezogen auf die Kostenfortschreibung (BV0085/2017 vom 18.10.2017) einer Kostensteigerung von 7,71 %. Die erhöhten Aufwendungen für den Straßen- und Wegebau lassen sich nicht eindeutig begründen und verteilen sich auf alle Bereiche des Bauvorhabens.

Auf der Einnahmenseite können folgende Einnahmen verzeichnet werden:

- Fördermittel des Landkreises Oberhavel in Höhe von 38.933,72 EUR (Bushaltestellen)
- Beiträge und Kostenerstattungen in Höhe von 471.375,61 EUR, davon
 - Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstückszufahrten in Höhe von 109.805,10 EUR
 - Straßenausbaubeiträge für die Wiederherstellung der Nebenanlagen (Zufahrten, Gehwege, Begrünung und Entwässerung) in Höhe von 361.570,51 EUR.

Die Einnahmen liegen somit um 86.690,67 EUR unterhalb der geplanten Einnahmen.

Im Ergebnis verbleibt ein Zuschussbedarf für die Stadt in Höhe von 607.312,58 EUR. Dieser liegt um 166.644,62 EUR über der zum Zeitpunkt der Kostenfortschreibung (BV0085/2017) ermittelten Zuschussbedarf von 440.667,96 EUR.

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0013/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung zur Umsetzung der „Richtlinie der Stadt Hennigsdorf zur Umsetzung der Förderung von Projekten zur Integration von Menschen mit Fluchterfahrung“ im Jahr 2021

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf nimmt den Jahresbericht 2021 zur Umsetzung der „Richtlinie der Stadt Hennigsdorf zur Umsetzung der Förderung von Projekten zur Integration von Menschen mit Fluchterfahrung“ zur Kenntnis.

Begründung:

In der vorliegenden Mitteilungsvorlage werden alle Projekte dargestellt, die im Jahr 2021 im Rahmen der Richtlinie gefördert wurden.

Anlagen:

Anlage 1 Verwendungsbericht Fördermittel 2021
Anlage 2 Richtlinie Integrationspauschale

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Conradsberges beim Fachdienst Familie, Jugend und Integration eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0010/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Statistische Entwicklungsdaten der Bevölkerung der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2021

Mitteilungsinhalt:

In Hennigsdorf lebten zu Beginn des Jahres 2021 laut den Daten des Einwohnermeldeamtes insgesamt 26.944 Bürger*innen, zum Stichtag 31.12.2021 waren es 27.007 Einwohner*innen. Dies bedeutet, dass in der Stadt Hennigsdorf ein Bevölkerungswachstum von insgesamt 63 für das Jahr 2021 zu verzeichnen ist.

Auch im Jahr 2021 ist die natürliche Bevölkerungsbewegung durch einen negativen Saldo gekennzeichnet.

Der Wanderungssaldo hingegen folgt dem Trend der letzten Jahre und sorgt für eine positive Bilanz: 1.428 Bürger*innen sind nach Hennigsdorf gezogen, 1.185 sind weggezogen, sodass insgesamt ein Bevölkerungswachstum von 0,2 % verzeichnet wurde.

Der Altersaltersdurchschnitt liegt bei 47,3 Jahren und hat sich somit im Vergleich zu den vorherigen Jahren nicht verändert. Der Anteil der Bevölkerungsgruppen ist mit denen des Vorjahres fast identisch. Die Altersgruppe der unter 18-jährigen Personen beträgt 14,2 %. Im Alter von 18 bis 64 Jahren sind insgesamt 58,9 % der Hennigsdorfer Bevölkerung. Der Anteil der Personen, die über 65 Jahre sind, liegt bei 26,9 %.

Zum Ende des Jahres 2021 konnten 103 verschiedene Nationalitäten verzeichnet werden. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung in Hennigsdorf beträgt 8,7 %.

Im Bericht 2021 konnten leider weniger Daten in die Auswertung einfließen, als in den vorherigen Jahren. Die Bevölkerungsbewegung lässt derzeit keine Differenzierung im Geschlecht der Personen zu. Für kommende Berichte ist eine Differenzierung wieder vorgesehen.

Anlage:

Übersicht Demografie 2021

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung beim Fachdienst Bürgerbüro, Zimmer 0.13, eingesehen werden.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0023/2022

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zum Aufbau der Ladesäuleninfrastruktur in der Stadt Hennigsdorf

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0017/2022

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Änderung des auf den Flurstücken 425, 426 und 427 jeweils teilweise der Flur 1 Hafenstraße, umzusetzenden Investitionsvorhabens

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0024/2022

Stadtverwaltung

Betreff: Teilaufhebung des Beschlusses zur Veräußerung des Gewerbegrundstücks Flur 8, Flurstück 850 teilweise, Am Alten Walzwerk, BV0008/2021 und Beschluss zur Veräußerung eines Gewerbegrundstücks Flur 8, Flurstück 850 teilweise, Am Alten Walzwerk

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur BV0010/2022

Beschluss über die Feststellung zum Bürgerbegehren „Lasst den Bürgerinnen und Bürgern von Hennigsdorf ihre Gärten und Garagen“ der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf am 22.03.2022, abgedruckt auf den Seiten 3 - 6 unter Amtliche Mitteilungen.

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass das Bürgerbegehren „Lasst den Bürgerinnen und Bürgern von Hennigsdorf ihre Gärten und Garagen“ unzulässig und nicht zustande gekommen ist.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen (7 Gegenstimmen 6 Enthaltungen)

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) war ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar das Verwaltungsgericht anrufen. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zu erheben.

VERANSTALTUNGEN & TERMINE

April – Mai 2022

| | | |
|--------|--|---|
| 24 APR | „Der kleine Muck“ – Märchenmusical 16 Uhr Stadtklubhaus * |  |
| 01 MAI | DGB-Kundgebung und Familienfest 9.30–14 Uhr Rathausplatz | |
| 04 MAI | Neue „Bianca liest...!“-Folge Vorlesereihe auf www.hennigsdorf.de | |
| 11 MAI | Podiumskonzert der Musikschule 18 Uhr Stadtklubhaus * |  |
| 12 MAI | Ausstellung: „Gut zum Druck“ der SAAL-PRESSE bis 23. Juni Bürgerhaus „Alte Feuerwache“ * | |
| 13 MAI | Schlossfestspiele Ribbeck, „Shakespeares sämtliche Werke – leicht gekürzt“ 19 Uhr Stadtklubhaus * |  |
| 13 MAI | Lange Nacht der Wirtschaft in Hennigsdorf 16–21 Uhr Mehr als 20 Unternehmen an 4 Standorten erleben! | |
| 18 MAI | 21. Integrationssportfest des Landkreises Oberhavel 9–14 Uhr Sportanlage OSZ Eduard-Maurer | |
| 21 MAI | Rock am Ello 18.30 Uhr Sommergarten Stadtklubhaus * |  |
| 22 MAI | 10. Kunsthandwerkermarkt 10–18 Uhr Bürgerhaus „Alte Feuerwache“ und Friedhofstraße * | |

* Es gelten die Regeln der zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuell gültigen SARS CoV-2-Verordnung des Landes Brandenburg



DAUERAUSSTELLUNG ZUR STADTGESCHICHTE

Altes Rathaus | Hauptstraße 3 | 1. Obergeschoss | 16761 Hennigsdorf
Öffnungszeiten: dienstags 14–18 Uhr, donnerstags 10–16 Uhr, sonntags 14–17 Uhr
Der Eintritt ist frei.

Es gelten die Regeln der zum Zeitpunkt der Veranstaltung jeweils aktuell gültigen SARS CoV-2-Verordnung des Landes Brandenburg. Der Zutritt zur Ausstellung ist aktuell nach dem 3G-Modell mit FFP2-Maske gestattet. (Unter Vorbehalt. Änderungen sind jederzeit und kurzfristig möglich.)

TICKETS IN DER STADTINFORMATION HENNIGSDORF UND ONLINE UNTER WWW.HENNIGSDORF.DE



Freitag, 13. Mai 2022, 19 Uhr
Schlossfestspiele Ribbeck, „Shakespeares sämtliche Werke – leicht gekürzt“
„Shakespeares sämtliche Werke... leicht gekürzt“ ist die ideale Komödie für Fans und Ahnungslose! Leichte Unterhaltung durch echte Klassiker.

Nach einem Besuch dieses besonderen Stücks werden die Zuschauer mit Shakespeare-Zitaten nur so glänzen können! Denn mit viel Humor und unglaublichem Tempo führt dieser Abend nicht nur Shakespeare-Kenner, sondern auch neugierig Unwissende durch 37 Stücke Welttheater.

Die Akteure der Schlossfestspiele Ribbeck versprechen nach diesem „Crash-Kurs in Shakespeare“ eine neue Sichtweise auf einen alten Literaten. In Sekundenschnelle verwandeln sie sich von Romeo, Julia und Pater Lorenzo in Macbeth und Macduff oder in Hamlet und Ophelia. Und alle Monarchen der Königsdramen stehen sich zum Revierderby auf dem Fußballplatz gegenüber.

Ohne opulentes Bühnenbild und mit schnellen Kostümwechslern sind die Schauspieler auf das Wesentliche reduziert: sich selbst – ihre Spielfreude und ihr Talent.

Ort: Stadtklubhaus,
Tickets: 18 EUR/ermäßigt 16 EUR



Sonntag, 22. Mai 2022, 10–18 Uhr
Kunsthandwerkermarkt

Schmuck, Keramik- und Töpferwaren, Holzkunst und Textilarbeiten soweit das Auge reicht, ein Schmied, der sich beim Arbeiten über die Schulter schauen lässt und jede Menge an Inspiration für die Gestaltung von Heim und Garten: Das Bürgerhaus „Alte Feuerwache“ an der Hauptstraße 3 und die Friedhofstraße verwandeln sich am Sonntag, 22. Mai, wieder in einen wunderschönen Marktplatz, auf dem Waren nicht nur einfach angeboten werden.

Der 10. Kunsthandwerkermarkt findet an diesem Tag mit zwei Jahren Verspätung statt. Gerade durch die Corona-Zwangspause haben die über 60 Kunsthandwerker die Zeit genutzt, um Neues zu schaffen. Die Ergebnisse können sich sehen beziehungsweise fühlen und anfassen lassen. Besucher dürfen also gespannt sein, was es alles an Kunsthandwerk zu entdecken gibt. Es besteht zudem die Möglichkeit, vielen der Teilnehmer bei der Arbeit zuzusehen und Handwerks-techniken selbst auszuprobieren. Ob auf der Suche nach einem extravaganteren Geschenk oder ob sich die Gäste des Kunsthandwerkermarktes einfach nur inspirieren lassen möchten und Ideen suchen, am 22. Mai wird jeder in Hennigsdorf fündig.

Ort: Bürgerhaus „Alte Feuerwache“ und Friedhofstraße, Eintritt frei

Sonnabend, 21. Mai 2022, 18.30 Uhr
Rock am Ello

Der schon traditionelle „Rock im Ello“ im Stadtklubhaus Hennigsdorf wird in diesem Jahr zum „Rock am Ello“ im Sommergarten des Stadtklubhauses und eröffnet die Open-Air-Saison. Die beiden beliebten Lokalmatadore „Neuendorf“ und „Halb/9“ bieten beste Sounds, um eigene & bekannte Nummern mit eigenem Stil neu zu verpacken.

Ort: Sommergarten Stadtklubhaus,
Tickets: 15 EUR/ermäßigt 13 EUR



**Jetzt
spenden!**



HENNIGSDORF HILFT!

designed by macrovector - freepik.com

GEMEINSAM FÜR DIE UKRAINE

Sie wollen helfen? Jetzt informieren unter

[hennigsdorf.de/ukraine](https://www.hennigsdorf.de/ukraine)



www.hennigsdorf.de

Anmeldung für die Zustellung des Amtsblattes

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Sie haben die Möglichkeit, sich die Amtsblätter des Jahres 2022 per Post zuschicken zu lassen. Die Zustellung ist für Sie kostenfrei. Sollten Sie daran interessiert sein, füllen Sie bitte das dafür vorbereitete Anmeldeformular aus. Das Formular liegt in der Stadtinfo bereit und kann auf der Internetseite www.hennigsdorf.de/amtsblatt heruntergeladen werden. Ein Exemplar zum Ausschneiden finden Sie auch am Ende dieses Amtsblattes. Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular bitte an:

Stadtverwaltung Hennigsdorf
SVV-Büro
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf



**Stadt
Hennigsdorf**

Bitte lesen Sie vor dem
Ausfüllen die
Datenschutzinformationen
am Ende des Formulars!

Anmeldung für die Zustellung des Amtsblattes des Jahres 2022

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und senden Sie es an die Stadtverwaltung Hennigsdorf. Das Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf für den Jahrgang 2022 wird Ihnen dann (für Sie kostenfrei) an die angegebene Adresse zugestellt.

Name: _____ Vorname: _____
Straße / Nr.: _____ PLZ / Ort: _____
Telefon*: _____ E-Mail*: _____

* freiwillige Angabe

Bitte ankreuzen:

- Mit meiner Unterschrift willige ich in die Verarbeitung meiner obigen Daten durch die Stadt Hennigsdorf ein. Die nachfolgenden Datenschutzinformationen habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Datenschutzinformationen gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die vorliegende Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gibt Auskunft über die informationspflichtigen Angaben, die für alle Verarbeitungstätigkeiten der Verantwortlichen zutreffend sind.

1 Kontaktdaten

1.1 Verantwortliche

Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist die Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Tel.: 03302-8770, E-Mail: svv@hennigsdorf.de

1.2 Datenschutzbeauftragter

Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten benannt: Stadt Hennigsdorf, Datenschutzbeauftragter, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Tel.: 03302-877-184, E-Mail: datenschutz@hennigsdorf.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet: Zusendung des Amtsblattes der Stadt Hennigsdorf per Post. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitungstätigkeit bildet Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO. Sofern die Verantwortliche Daten zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Zweck verarbeiten möchte, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 13 (3) DSGVO informiert.

3 Erhebung von Daten bei Dritten

Grundsätzlich erhebt die Verantwortliche personenbezogene Daten bei der betroffenen Person.

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten. Werden die Daten nicht zur Verfügung gestellt, kann das Amtsblatt nicht zugesandt werden.

5 Die Verantwortliche legt die personenbezogenen Daten nicht offen.

6 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) findet nicht statt.

7 Speicherfristen

Die Verantwortliche wird personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erreichung des unter Punkt 2 genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben.

8 Betroffenenrechte

Sofern nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, werden der betroffenen Person nachfolgende Betroffenenrechte eingeräumt, die (ausg. Punkt 8.4) zweckmäßigerweise bei der unter Punkt 1.1 oder bei der unter Punkt 1.2 benannten Stelle geltend zu machen sind.

8.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung

Jede betroffene Person hat

- neben dieser allgemeinen und der ergänzenden Informationen zur Verarbeitungstätigkeit nach Art. 15 DSGVO einen individuellen *Auskunftsanspruch* über ihre durch die Verantwortliche verarbeiteten personenbezogenen Daten, insb. über deren Inhalt sowie individuelle Angaben zu den Punkten 2 bis 8 dieser allg. Information,
- nach Art. 16 DSGVO das Recht, von der Verantwortlichen die *Berichtigung* von unrichtigen oder die *Ergänzung* von unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen,
- den Anspruch, die Verantwortliche zur *Löschung* der betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 17 DSGVO aufzufordern und
- unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO das Recht, die *Einschränkung* der Datenverarbeitung zu fordern.

8.2 Widerspruch

Die betroffene Person kann aus Gründen einer besonderen Situation der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO widersprechen, sofern die Verantwortliche keine schutzwürdigen Gründe für eine weitere Verarbeitung nachweisen kann.

8.3 Widerrufsrecht

Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht, hat sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die betroffene Person wird mit der Einwilligung über das Widerrufsrecht informiert.

8.4 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht, sich über Verletzungen des Datenschutzrechts bei nachfolgender Behörde zu beschweren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Tel.: 033203-3560, Fax: 033203-35649, E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de, Internet: www.la.brandenburg.de

9 Benachrichtigung bei Verletzung des Datenschutzes

Bei Verletzung des Datenschutzes erfolgt durch die Verantwortliche eine Meldung an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Hat die Verletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge, benachrichtigt die Verantwortliche die betroffene Person darüber.

